

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 118/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Arnold P. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED] in H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesanstalt für L. [REDACTED] M. [REDACTED] - Anstalt
des öffentlichen Rechts -, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. D. [REDACTED], G. [REDACTED], H. [REDACTED], K. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED],
A. [REDACTED]allee [REDACTED] in F. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Merz, Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte in der Sitzung vom 7. Juni 1982

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Beiordnung seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten als Verkehrsanwalt für die Revisionsinstanz wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Dem Beklagten ist für die Revisionsinstanz durch Beschluß des erkennenden Senats vom 30. April 1980 nach den vor dem 1. Januar 1981 geltenden Vorschriften das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] als Armenanwalt beigeordnet. Mit Schriftsatz seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 29. Januar 1982 hat der Beklagte beantragt, ihm den den Antrag unterzeichnenden Rechtsanwalt D. [REDACTED] als Verkehrsanwalt beizuordnen und ihm Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung zu bewilligen. Diesen Antrag hat sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mit Schriftsatz vom 18. Mai 1982 zu eigen gemacht. Er konnte jedoch keinen Erfolg haben.

1. Da der Rechtsstreit hinsichtlich vorläufiger Kostenbefreiung noch den vor dem 1. Januar 1981 geltenden Vorschriften der ZPO unterliegt, kommt eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe mit Ratenzahlungsanordnung nicht in Betracht. Dem Vortrag des Beklagten ist auch nicht zu entnehmen, daß eine Ratenzahlungsanordnung ergangen ist. Der Senat hält deshalb den auf die Befreiung von Ratenzahlungsverpflichtungen gerichteten Teil des Antrags für gegenstandslos.

2. Eine Beiordnung des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten als Verkehrsanwalt für die Revisionsinstanz kommt grundsätzlich nicht in Betracht (BGH RpfI 1959, 110 unter XIII). Besondere Umstände, die ausnahmsweise die Bestellung eines Rechtsanwalts zur Vermittlung des Verkehrs zwischen der Partei und dem Revisionsanwalt erforderlich machen könnten, hat der Beklagte nicht dargetan (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1979, 319; ferner für die Berufungsinstanz OLG Koblenz JurBüro 1977, Sp. 65; Hartmann, Kostengesetze 21. Aufl., § 52 BRAGO Anm. 4 D). Insbesondere reicht es nicht aus, wenn der zweitinstanzliche Anwalt das Armenrechtsgesuch für die Revisionsinstanz begründet und - wie in dem Antrag ausgeführt wird - mehrfach mit dem Prozeßbevollmächtigten der Revisionsinstanz korrespondiert hat. Ob sich für ihn aus der Begründung des Armenrechtsgesuchs ein Gebührenanspruch nach § 51 Abs. 1 BRAGO und



möglicherweise bei der späteren Abrechnung für den
Beklagten ein Kostenerstattungsanspruch ergibt
(vgl. OLG Frankfurt Rpfl. 1979, 111 m.w.N.), kann im
jetzigen Verfahren nicht entschieden werden.

Braxmaier

Dr. Brunotte